



Beitragsordnung des VfL Ostelsheim e.V.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Hauptversammlung beschlossen.
3. Die in der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge gelten ab 01. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres.
4. Mitglieds- und Abteilungsbeiträge sind Jahresbeiträge für das Kalenderjahr.
5. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
6. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der teilweisen oder ganzen Bezahlung auf Antrag befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand und der jeweilige Abteilungsleiter. Die Anträge mit entsprechenden Nachweisen sind bis spätestens 10. Januar jeden Beitragsjahres beim Vorstand einzureichen. Für Schüler, Studenten und Auszubildende endet die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 30. Lebensjahr vollenden.
7. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Württ. Landessportbund enthalten. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist.
Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01. Januar jeden Jahres fällig. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nur per Lastschrifteinzug. Der Einzug erfolgt im 2. Quartal jeden Jahres. Das Beitragskonto des Hauptvereins lautet:

IBAN: DE9760390000465393020 Bank: Vereinigte Volksbank AG
8. Zur Deckung der Mehrkosten bei Zahlungsver säumnissen werden Mahngebühren von EURO 1,50 für jede Mahnung, zusätzlich zu den entstandenen Bankgebühren, erhoben.
9. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 01. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
10. Der Vereinsaustritt ist gemäß Ziffer 6.1.b der Satzung nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem jeweiligen Abteilungsleiter erfolgen.
11. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern beim Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mittels Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Diese Beitragsordnung wurde vom Hauptausschuss am 09.12.2014 beschlossen und gilt mit sofortiger Wirkung.